

AOK-Bundesverband, Bonn-Bad Godesberg
Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen
IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
See-Krankenkasse, Hamburg
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
Bundesknappschaft, Bochum
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg
AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg

**Gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß
§ 132b Abs. 2 SGB V zu den Anforderungen an die Leistungserbringer für
Soziotherapie**

in der Fassung vom 29. November 2001

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
- 2 Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages**
- 3 Nachweise**
- 4 Berufspraktische Erfahrungszeit**
- 5 Besondere Kenntnisse**
- 6 Organisationsformen**
- 7 Räumliche Mindestvoraussetzungen**
- 8 Soziotherapeutische Dokumentation**
- 9 Qualitätssicherung**

1 Allgemeines

Die Empfehlungen haben zum Ziel, durch einheitliche Anforderungen an die Leistungserbringer für Soziotherapie eine qualitätsgesicherte, dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Soziotherapie zu gewährleisten.

Nach § 132b Abs. 1 SGB V können auf der Grundlage dieser Empfehlungen und unter Berücksichtigung der Richtlinien nach § 37a Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Nr. 6 SGB V die Krankenkassen, die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen Verträge mit geeigneten Personen oder Einrichtungen schließen, soweit ein solcher Vertrag für eine bedarfsgerechte Versorgung notwendig ist.

2 Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages

Ein Vertrag mit einem Leistungserbringer für Soziotherapie kann nur geschlossen werden, wenn die Tätigkeit spätestens 1 Jahr nach Vertragsabschluss hauptberuflich ausgeübt wird.

2.1 Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können Soziotherapie erbringen:

- Diplom-SozialarbeiterInnen/-SozialpädagogInnen
- Fachkrankenschwester/-pfleger für Psychiatrie

2.2 Berufspraxis

Ein Vertrag mit einem Leistungserbringer für Soziotherapie kann nur geschlossen werden, wenn der Nachweis einer vorherigen mindestens dreijährigen psychiatrischen Berufspraxis, davon mindestens ein Jahr in einem allgemein-psychiatrischen Krankenhaus mit regionaler Versorgungsverpflichtung sowie ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten sozialpsychiatrischen Versorgung, erbracht ist.

- 2.3 Die Leistungserbringer für Soziotherapie müssen Folgendes nachweisen:
- Kenntnisse der psychiatrischen Erkrankungen (Krankheitsbilder, Verlauf, Behandlungsmethoden)
 - Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit schwer psychisch Kranken, insbesondere im Hinblick auf deren Verhaltensweisen und Krisenfrühwarnzeichen
 - Kenntnisse und Erfahrungen in koordinierender und begleitender Unterstützung und Gruppenarbeit
 - Kenntnisse über komplexe, aktivierende und handlungsorientierte Methoden und Verfahren
 - Kenntnisse in der Aufstellung und Umsetzung von soziotherapeutischen Betreuungsplänen
 - Kenntnisse in der Formulierung von Therapiezielen
 - Kenntnisse in der Dokumentation von Behandlungsverläufen
 - Kenntnis des gemeindepsychiatrischen Verbundsystems
 - Kenntnis des Sozialleistungssystems
 - Kenntnisse in Rechtskunde, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von psychisch Kranken
- 2.4 Der Leistungserbringer für Soziotherapie muss in ein gemeindepsychiatrisches Verbundsystem oder vergleichbare Versorgungsstrukturen eingebunden sein.

3 Nachweise

Für einen Vertrag sind die notwendigen Voraussetzungen wie folgt zu belegen bzw. nachzuweisen:

3.1 Ausbildung/Weiterbildung

Beglaubigte Abschrift/Kopie der jeweiligen Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung; bei Fachpflegekräften für Psychiatrie zusätzlich der Nachweis

über die erfolgreiche Teilnahme an der Fachweiterbildung für Psychiatrie.

3.2 Berufspraktische Erfahrungszeit

Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnisse über Art, Inhalt und Zeitraum der jeweiligen Tätigkeiten sowie Angaben über die jeweiligen Arbeitsstätten (Einrichtungen).

3.3 Besondere Kenntnisse

Detaillierter Nachweis über die theoretische Ausbildung und die praktischen Kenntnisse zu den Anforderungen nach Punkt 2.3 (siehe auch Pkt. 5).

3.4 Gemeindepsychiatrisches Verbundsystem oder vergleichbare Versorgungsstrukturen

Erklärung oder Vertrag über die Einbindung in das gemeindepsychiatrische Verbundsystem oder in vergleichbare Versorgungsstrukturen.

3.5 Räumliche Gegebenheiten

Dass entsprechende Räume vorhanden sind, ist durch Vorlage von schriftlichen Verträgen oder Vereinbarungen nachzuweisen.

3.6 Soziotherapeutische Dokumentation

Erklärung über die Führung der soziotherapeutischen Dokumentation unter Einhaltung der Berufsgeheimnisse.

3.7 Führungszeugnis

Behördliches Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG.

4 Berufspraktische Erfahrungszeit

4.1 Anrechenbare Erfahrungszeit

- 4.1.1 Die berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens drei Jahren in einer unselbständigen vollzeitlichen Beschäftigung muss innerhalb von 10 Jahren vor Abschluss eines Vertrages abgeleistet sein. Als vollzeitlich ist dabei die üblicherweise für diese Berufsgruppen im öffentlichen Dienst tarifvertraglich geltende Arbeitszeit anzusehen. Unselbständige Teilzeitbeschäftigungen von

mindestens 15 Wochen Arbeitsstunden sind entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Zur berufspraktischen Erfahrungszeit zählen nur therapeutische Tätigkeiten nach dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung. Die Zeit der Weiterbildung zur Fachkrankenpflege für Psychiatrie wird bei der Berechnung der berufspraktischen Erfahrungszeit berücksichtigt.

4.1.2 Die berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens drei Jahren ist auch erfüllt, wenn diese länger als 10 Jahre zurückliegt, der für die Erbringung von Soziotherapie in Frage kommende Leistungserbringer jedoch in den letzten 10 Jahren in geeigneten Einrichtungen tätig war und diese Tätigkeiten (z. B. als freier Mitarbeiter, selbständig Tätiger oder in geringfügiger Beschäftigung) vom zeitlichen Umfang her einer dreijährigen vollzeitlichen unselbständigen Tätigkeit entspricht.

4.1.3 Die berufspraktische Erfahrungszeit im Ausland wird der deutschen gleichgestellt, wenn sie in einer geeigneten Einrichtung (vgl. 4.3) abgeleistet wurde. Bei Ausbildung im Ausland kann diese nur anerkannt werden, wenn die Erlaubnis zur Führung der deutschen Berufsbezeichnung ohne Auflagen (z. B. Nachschulung, Nachpraktikum, Nachprüfung oder ähnlichem) erteilt wurde.

4.2 Nicht anrechenbare Erfahrungszeit

Als Erfahrungszeit können u. a. nicht angerechnet werden:

- Die Vorpraktikantenzeit und die Praktikantenausbildung bzw. die gesetzlich vorgeschriebene praktische Tätigkeit.
- Tätigkeiten, die der deutschen Anerkennung einer ausländischen Ausbildung und der damit verbundenen Erlaubnis zur Führung der deutschen Berufsbezeichnung vorausgehen, soweit die ausländische Berufsausbildung nur mit Auflagen (wie z. B. Nachschulung, Nachpraktikum, Nachprüfung oder ähnlichem) anerkannt wurde.
- Zeiten einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV, wenn es sich um einen unter Ziffer 4.1.1 genannten Fall handelt.
- Zeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht (z. B. Grundwehrdienst, Zivildienst).
- Zeiten des Erziehungsurlaubs, es sei denn bei gleichzeitiger Beschäftigung werden die Grenzen des § 8 SGB IV erreicht bzw. überschritten.

4.3 Geeignete Einrichtungen

Als geeignet für die Ableistung der berufspraktischen Erfahrungszeit sind insbesondere anzusehen:

- Praxen von Fachärzten für Psychiatrie oder Nervenheilkunde mit psychiatrischem Schwerpunkt
- Psychiatrische Institutsambulanzen (§ 118 SGB V)
- Allgemein-psychiatrische Krankenhäuser mit regionaler Versorgungsverpflichtung oder allgemein psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern mit regionaler Versorgungsverpflichtung
- Sozialpsychiatrische Dienste (SPD)
- Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke (RPK)
- Tagesstätten für psychisch Kranke und Behinderte
- Übergangs- und Wohneinrichtungen für psychisch Kranke
- Einrichtungen für betreutes Wohnen
- Anbieter der Soziotherapie nach § 37a SGB V mit einem Vertrag nach § 132b Abs. 1 SGB V.

5 Besondere Kenntnisse

5.1 Allgemein

Die Versorgung mit Soziotherapie erfordert von den Leistungserbringern ein hohes Maß spezifischer Kenntnisse (vgl. Punkt 2.3). Die Leistungserbringer haben auf Grund der Unterschiedlichkeit der Studiengänge/ Berufsausbildungen ihre berufliche Qualifikation detailliert nachzuweisen. Sie bezieht die theoretische Ausbildung und die praktischen Kenntnisse sowohl während als auch nach Abschluss der Ausbildung ein. Den Krankenkassen, Landesverbänden der Krankenkassen bzw. den Verbänden der Ersatzkassen sind bei der Überprüfung der Qualifikation der Leistungserbringer die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung behilflich.

5.2 Nachweis

Die erforderlichen Zertifikate für den Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntnisse (vgl. Punkt 2.3) sind dem Angebot auf Abschluss eines Vertrages beizufügen; hierzu zählen insbesondere:

- Die theoretische und praktische Ausbildung kann z. B. durch Vorlage des Studienbuches, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen und auch durch Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften und Trägern der Ausbildung nachgewiesen werden
- Nachweise über während des Studiums/der Berufsausbildung absolvierte Praktika und Übungen oder auch in den Semesterferien durchgeführte Hospitationen bzw. externe Praktika
- Tätigkeitsnachweise für die Zeit nach Abschluss der Hochschulausbildung/Berufsausbildung
- Aufstellung der in dieser berufspraktischen Tätigkeitszeit erworbenen Kenntnisse nach Punkt 2.3.

6 Organisationsformen

6.1 Natürliche Personen

Natürliche Personen können einen Vertrag zur Erbringung von Soziotherapie erhalten, soweit sie selbst oder eine bei Ihnen angestellte Person die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die zur Leistungserbringung berechtigten Personen sind im Vertrag zu benennen. Der Vertrag endet, wenn keine Person die Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllt. Personelle Änderungen sind den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Juristische Personen

Die Voraussetzungen unter Ziffer 2 können nur durch natürliche Personen erfüllt werden. Beantragen juristische Personen einen Vertrag zur Erbringung von Soziotherapie, so ist der Vertrag an die Tätigkeit natürlicher Personen gebunden, welche die in Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die zur Leistungserbringung berechtigten Personen sind im Vertrag namentlich zu benennen. Der Vertrag endet, wenn keine Person die Voraussetzungen unter

Ziffer 2 erfüllt. Personelle Änderungen sind den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Partnerschaftsgesellschaften

Partnerschaftsgesellschaften können einen Vertrag zur Erbringung von Sozialtherapie erhalten, wenn der Gesellschaft mindestens 1 Partner angehört, der die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Dieser Partner ist in dem Vertrag namentlich zu benennen. Zur Leistungserbringung ist nur die im Vertrag namentlich benannte Person berechtigt. Der Vertrag endet mit dem Ausscheiden dieses Partners aus der Partnerschaftsgesellschaft. Erfüllen mehrere Partner der Gesellschaft die Voraussetzungen nach Ziffer 2, werden diese im Vertrag namentlich benannt. Der Vertrag endet mit dem Ausscheiden des letzten benannten Partners aus der Partnerschaftsgesellschaft. Das Bestehen der Partnerschaftsgesellschaft sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Partnerschaftsgesellschaft sind den Vertragspartnern umgehend mitzuteilen und durch einen Auszug aus dem Partnerschaftsregister nachzuweisen.

6.4 BGB-Gesellschaften (GbR)

a) Praxismgemeinschaften

In einer Praxismgemeinschaft schließen sich rechtlich eigenständige Leistungserbringer zur gemeinsamen Nutzung der Praxisausstattung zusammen. Jeder dieser Leistungserbringer kann einen Vertrag zur Erbringung von Sozialtherapie erhalten und die erbrachten Leistungen unter seinem eigenen Institutionskennzeichen abrechnen, soweit er die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

b) Gemeinschaftspraxis

In einer Gemeinschaftspraxis schließen sich Leistungserbringer zur gemeinsamen Berufsausübung und Gewinnerzielung zusammen. Sie können gemeinsam einen Vertrag erhalten und die erbrachten Leistungen zusammen unter einem Institutionskennzeichen abrechnen, soweit die zur Leistungserbringung berechtigten Personen die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die Leistungserbringer sind im Vertrag namentlich zu benennen.

6.5 Tod des Vertragspartners

Bei Tod des Vertragspartners gilt der Vertrag bis zu 6 Monate fort, wenn die

Leistungserbringung durch eine Fachkraft sichergestellt ist, die die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

7 Räumliche Mindestvoraussetzungen

Ein Vertrag kann nur geschlossen werden, wenn die nachfolgenden räumlichen Gegebenheiten erfüllt sind:

- Für Gruppengespräche muss ein geeigneter Raum zu Verfügung stehen. Toilette und Handwaschbecken müssen vorhanden sein.
- Die Raumhöhe muss durchgehend mindestens 2,40 m - lichte Höhe - betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie beheizbar und beleuchtbar sein.
- Ein barrierefreier Zugang sollte möglich sein.

8 Soziotherapeutische Dokumentation

Von dem Leistungserbringer ist eine soziotherapeutische fortlaufende Dokumentation über die Betreuung, insbesondere zu Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, zu führen. Diese Dokumentation schließt die Berichterstattung an den verordnenden Arzt, die Krankenkasse und ggf. den Medizinischen Dienst ein. Die soziotherapeutische Dokumentation ist der Abrechnung mit der Krankenkasse beizufügen.

Die soziotherapeutische Dokumentation muss vor dem Zugriff von Unberechtigten geschützt werden. Berufsgeheimnisse sind zu berücksichtigen. Ein Muster der soziotherapeutischen Dokumentation ist Anlage dieser gemeinsamen Empfehlungen.

9 Qualitätssicherung

9.1 Verpflichtungen der Leistungserbringer für Soziotherapie

Zur Sicherung der Qualität haben die Leistungserbringer für Soziotherapie folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- Innerhalb der ersten zwei Jahre der Tätigkeit sind mindestens 20 Doppelstunden Teilnahme an einer Balintgruppe oder einer kognitiv-verhaltenstherapeutischen Gruppe (KVG) oder einer Fallsupervision erforderlich.
- Besuch von jährlich vier Fortbildungsveranstaltungen, mit jeweils zwei Doppelstunden, insgesamt 16 Stunden, die zur Hälfte Fortbildungsveranstaltungen zur allgemeinen Psychiatrie und zur anderen Hälfte Fortbildungsveranstaltungen zu sozialpädagogischen Themen sind.
- Jährlich mindestens 16 Stunden (im Durchschnitt zwei Doppelstunden pro Quartal) Erfahrungsaustausch unter berufstätigen soziotherapeutischen Leistungserbringern (z. B. Qualitätszirkel).

9.2 Nachweis

Die Ableistung der geforderten Qualitätssicherungsmaßnahmen ist durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

Anlage

Muster der soziotherapeutischen Dokumentation